

Königlichen Commissar bei den ständischen Verhandlungen in der §. 137. a. der provisorischen Landtagsordnung bezeichneten Maße.

Präsident v. Carlowitz: Es ist bloß an die erste Kammer gelangt; die zweite Kammer hat wahrscheinlich eine ähnliche Mittheilung bekommen und es wird daher zu den Acten zu resolviren sein. Genehmigt die Kammer diesen Vorschlag? — Er wird einstimmig genehmigt.

16. Das hohe Gesamtministerium übersendet ein aus dem Nachlasse des Kreisdirectors v. Gersdorf an das Ministerium des Innern eingesendetes, zeither beim hohen Gesamtministerium verwahrlich beigelegtes Packet Schlüssel zu dem eisernen Kasten, worin die Verfassungsurkunde nebst Unterlagen und Medaillen sich befinden.

Präsident v. Carlowitz: Ich habe das Packet bereits erhalten und die Schlüssel in Verwahrung genommen. Es würde bloß zu den Acten zu resolviren sein. Genehmigt die Kammer diesen Vorschlag? — Einstimmig Ja.

17. Petition der Deutsch-Katholiken in Dresden, Franz Wigard und 136 Genannte, in Betreff der bürgerlichen und politischen Anerkennung der sächsischen Deutsch-Katholiken als Kirchengemeinde.

Präsident v. Carlowitz: Es dürfte jetzt wohl kaum nöthig sein, diese Petition auch nur im Auszuge Ihnen mitzutheilen, da über die Resolution wohl kein Zweifel vorliegen kann. Sie ist an die betreffende Deputation zu verweisen, zur Zeit an die erste Deputation. Genehmigt die Kammer diesen Vorschlag? — Er wird ebenfalls allgemein genehmigt.

18. Petition des Buchdruckereibesizers Friedrich August Engelmann zu Marienberg, die Einführung eines Eheunterrichts im Königreiche Sachsen betreffend, in 146 Exemplaren zur Vertheilung.

Präsident v. Carlowitz: Es wird Ihnen, meine Herren, die Petition, da sie gedruckt an die Mitglieder beider Kammern gelangt ist, bereits vorgelegen haben. Sie war aber mittelst Schreibens an mich, also zunächst an die erste Kammer gekommen, und es ist schon der Aufschrift der Petition zufolge kein Zweifel darüber, daß, wenn wir ihr überhaupt uns annehmen wollen, sie zuerst in der ersten Kammer zu verathen sein würde. Bei dieser Gelegenheit glaube ich aber Sie an den Beschluß erinnern zu müssen, den wir in Betreff der Petitionen von Nichtständen eingebracht auf einem frühern Landtage gefaßt haben, einen Beschluß, an welchem wir um so mehr festhalten möchten, als Inhalts des Entwurfs der neuen Landtagsordnung die hohe Staatsregierung sich demselben ebenfalls angeschlossen hat. Dieser Beschluß kam darauf hinaus, daß, wenn eine Eingabe von Auswärtigen, also nicht Ständemitgliedern, an die Kammer gelangt, es zur Verathung solcher Petitionen nöthig ist, daß das eine oder andere Ständemitglied sich derselben annimmt, sie zu der seinigen macht. Damit sich kein Kammermitglied mit einem solchen Antrage übereile, so ward

die Kammerpraxis adoptirt, eine solche Petition acht Tage lang in der Kanzlei auszulegen. Nimmt sich immittelst kein Kammermitglied der Petition, sei es nun im Allgemeinen oder auch nur in einem einzelnen Theile derselben, an, so ist dieselbe als zurückgewiesen anzusehen und nur, wenn sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, noch an die zweite Kammer abzugeben. Ich schlage daher vor, auch diese Petition acht Tage lang in der Kanzlei der Kammer auszulegen, dafern sich nicht ein oder das andere Kammermitglied entschließen sollte, sie sofort zu der seinigen zu machen. Genehmigt die Kammer diesen Vorschlag? — Er wird einstimmig angenommen.

19. Petition des Handelsvorstands zu Leipzig, Johann Christian Dürbig und Genossen, um Einleitung von Verhandlungen unter den deutschen oder doch Zollvereins-Staaten zur Erlangung eines gemeinschaftlichen Wechselrechts, nebst beigelegter „Denkschrift zu Beförderung des Wunsches nach einem gemeinsamen deutschen Wechselrecht“ in 49 Exemplaren zur Vertheilung.

Präsident v. Carlowitz: Diese Eingabe des Handelsvorstandes ist ausschließend an die erste Kammer der sächsischen Ständeversammlung gerichtet. Ich habe sie aus Mangel an Zeit nur flüchtig einsehen können, kann aber doch so viel sagen, daß, da der Antrag des Handelsvorstandes bereits von der jenseitigen Zwischendeputation Berücksichtigung gefunden, eine ähnliche Berücksichtigung auch von unserer Zwischendeputation gewünscht wird. Diese Petition würde daher an die zur Verathung der Wechselordnung niedergesetzte Zwischendeputation zu überweisen und die Deputation zu beauftragen sein, sich bei ihrem künftigen über diesen Gegenstand zu erstattenden Vortrag darauf mit zu beziehen.

Prinz Johann: Ich bemerke, daß die Deputation diesen Gegenstand bereits in Erwägung gezogen hat und sich in ihrem Berichte eine darauf bezügliche Stelle befindet.

Domherr D. Günther: Ich bestätige, daß das, was der Handelsvorstand wünscht, in so weit bereits geschehen ist, als die Frage, ob ein allgemeines Wechselrecht in dem gewünschten Maße beantragt werden könne, von der Zwischendeputation bereits berücksichtigt worden.

Präsident v. Carlowitz: Da würde also die Arbeit für die Zwischendeputation nur eine sehr einfache sein. Ich frage: ob die Kammer diese Petition meinem Vorschlage gemäß der Zwischendeputation für die Wechselordnung zuweisen wolle? — Dies wird einstimmig genehmigt.

20. Der Stadtrath zu Hain bittet, unter Beziehung auf eine beim Landtage 18 $\frac{3}{4}$ angebrachte — damals zurückgewiesene — Beschwerde, um Vermittelung, daß die Stadt Hain von Eintritt der neuen Steuerfassung an gegen Innenlassung der Steuerentschädigung von Abentrichtung der sogenannten Jahresrenten befreit werde.